

## Kostenersatz Österreichische Emissionshandelsregisterstelle im Umweltbundesamt 2024 und 2025

Der Kostenersatz für die Kontoführung versteht sich als Jahres- und Pauschalersatz. Der Leistungszeitraum für den Kostenersatz ist das jeweilige Kalenderjahr (1.1. bis 31.12).

Für Anlagenbetreiberkonten und Luftfahrzeugbetreiberkonten werden als Basis für die Berechnung die durchschnittlichen Emissionen der letzten drei Jahre herangezogen, die zu Beginn des Leistungszeitraums (1.1.) zur Verfügung stehen. Da die geprüften Emissionen für ein bestimmtes Jahr immer erst ab 1. April des Folgejahrs zur Verfügung stehen, kann der Kostenersatz nicht die geprüften Emissionen des Vorjahres berücksichtigen.

Für Händlerkonten sowie ehemalige Anlagenbetreiberkonten und Personenkonten im Kyoto-Protokoll-Register wird ein fixer Kostenersatz verrechnet.

Das Kostenersatzmodell der Registerstelle wird jährlich durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) genehmigt und gilt für jeweils ein Kalenderjahr. Um die im § 43 Absatz 1 des Emissionszertifikatgesetzes 2011 idgF geforderte Aufkommensneutralität der Registerführung über die Handelsperiode zu erzielen, wurde der Kostenersatz im Jahr 2024 entsprechend angepasst.

<b>Anlagenbetreiberkonten und Luftfahrzeugbetreiberkonten</b>			
<b>Durchschnittliche Emissionen der letzten 3 verfügbaren Jahre (t CO<sub>2</sub>(Äquivalent))</b>	<b>Fixer Anteil (EUR)</b>	<b>Variabler Anteil (EUR)</b>	<b>Kostenersatz (EUR)</b>
0 bis 100	€ 450,-	€ 0,-	€ 450,-
101 bis 1.000	€ 450,-	€ 243,-	€ 693,-
1.001 bis 5.000	€ 450,-	€ 883,-	€ 1.333,-
5.001 bis 10.000	€ 450,-	€ 1.575,-	€ 2.025,-
10.001 bis 25.000	€ 450,-	€ 2.460,-	€ 2.910,-
25.001 bis 50.000	€ 450,-	€ 3.556,-	€ 4.006,-
50.001 bis 100.000	€ 450,-	€ 4.894,-	€ 5.344,-
100.001 bis 250.000	€ 450,-	€ 6.568,-	€ 7.018,-
250.001 bis 500.000	€ 450,-	€ 8.454,-	€ 8.904,-
500.001 bis 1.000.000	€ 450,-	€ 10.459,-	€ 10.909,-
1.000.001 bis 2.500.000	€ 450,-	€ 12.681,-	€ 13.131,-
ab 2.500.001	€ 450,-	€ 15.412,-	€ 15.862,-

<b>Händlerkonten sowie ehemalige Anlagenbetreiberkonten und Personenkonten im Kyoto-Protokoll-Register</b>	<b>Kostenersatz (EUR)</b>
	€ 1.700,-

Für die Eröffnung von Personenkonten im Kyoto-Protokoll-Register sowie Händlerkonten durch Antragsteller aus Staaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 2.000,- verrechnet.